

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

191 (15.8.1875) II. Beilage

Sonntag, 15. August 1875.

PROSPECTUS.

Subscription

12,000,000 Reichsmark 4 1/2 proc. (Central-)Pfandbriefe

vom Jahr 1875

rückzahlbar mit einem Capitalzuschlag von 10% = 110% des Nominal-Betrages,

emittirt von der

Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums

Er. Majestät des Königs von Preußen

vom 21. März 1870.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. März 1870 (Gesetz-Sammlung von 1870. S. 253 ff.) emittirt die Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft eine 4 1/2 procentige Pfandbrief-Anleihe vom Jahre 1875 im Betrage von Fünfzehn Millionen Reichsmark.

Die Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft ist mit einem Grundcapital von 36 Millionen Reichsmark = 45 Millionen Francs errichtet, worauf 40 Procent des Nominal-Werthes eingezahlt sind.

Die von ihr auszugebenden 4 1/2 procentigen Pfandbriefe vom Jahre 1875 werden auf den Inhaber ausgestellt und in Stücken zu 100 Mark, 300 Mark, 500 Mark, 1000 Mark, 3000 Mark ausgefertigt. Sie sind von Seiten der Inhaber unkündbar und werden mit 4 1/2 Procent für's Jahr bis zum Tage ihrer Tilgung verzinst.

Die Gesellschaft ist zur Tilgung im Nennwert und außerdem zu einem Amortisationszuschlag von Zehn Procent des Nominalbetrages im Wege der Verloosung verpflichtet, so daß

ein Pfandbrief von	100 Mark mit	110 Mark
"	300	330
"	500	550
"	1000	1100
"	3000	3300

eingelöst wird. Zu diesem Behufe hat sie außer dem für den Amortisations-Zuschlag erforderlichen Betrage halbjährlich ein Viertel Procent des Nominalbetrages der Pfandbrief-Anleihe nebst den aus den eingelösten Pfandbriefen ersparten Zinsen zu verwenden, dergestalt, daß die Tilgung längstens in 52 Jahren, vom 1. Juli 1876 ab gerechnet, vollendet sein muß.

In den Monaten Juni und December jeden Jahres, und zwar zuerst im Juni 1876 geschieht die halbjährliche Ausloosung der zu tilgenden Beträge, worauf nach vorgängiger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Rückzahlung der im Monat Juni verloosten Pfandbriefe im folgenden Jahre am 2. Januar und der im Monat December verloosten Pfandbriefe im folgenden Jahre am 1. Juli, zuzüglich des Amortisations-Zuschlages regelmäßig bewirkt wird.

Die Zahlung der Zinsen findet in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt: in Berlin bei der Kasse der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft,

in Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne,

in Köln bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jun. & Cp. und bei den sonstigen bekannt zu machenden Stellen.

Von der Pfandbrief-Anleihe soll ein Theilbetrag von **12,000,000 Reichsmark** Nom.

in Berlin bei der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft,

" " " " Direction der Disconto-Gesellschaft,

" " " " S. Gleichröder,

" **Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne,**

" Köln bei Sal. Oppenheim jun & Cp,

" Elberfeld bei der Bergisch-Märkischen Bank,

" Aachen bei der Aachener Disconto-Gesellschaft,

" Breslau bei der Breslauer Disconto-Bank, Friedenthal & Cp.,

" Cassel bei Louis Pfeiffer,

" Halle bei dem Halle'schen Bankverein von Kulisch, Kaempf & Cp.,

" Hannover bei M. J. Frensdorff & Cp.,

" Magdeburg bei Louis Maquet,

" Königsberg i. Pr. bei S. A. Samter,

" Posen bei Hirschfeld & Wolff,

" Dresden bei der Agentur der Leipziger Bank,

" Leipzig bei Hammer & Schmidt,

" Braunschweig bei A. S. Nathalion Nachfolger,

" Oldenburg bei C. & O. Pallin,

" Hamburg bei F. Schrens & Söhne,

" Bremen bei C. C. Weyhausen,

" Lübeck bei der Commerz-Bank in Lübeck

zur öffentlichen Subscription unter nachstehenden Bedingungen aufgelegt werden:

1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen

am Mittwoch den 18. und Donnerstag den 19. August 1875

während der üblichen Geschäftsstunden, auf Grund des diesem Prospectus beigedruckten Anmelde-Formulars, statt. Einer jeden Anmeldestelle ist die Befugnis vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraums zu schließen.

Im Falle einer Ueberzeichnung tritt Reduction in den Zuteilungen nach Ermessen einer jeden Zeichnungsstelle ein.

2. Der Subscriptionspreis ist festgesetzt auf **99 1/2 Procent**, zahlbar in Reichswährung.

Die abzunehmenden Stücke werden mit Zinscoupons vom 1. Januar 1876 ab versehen. Außer dem Preise hat demnach der Subscriber die Stückzinsen vom 1. Januar 1876 ab bis zum Tage der Abnahme der Stücke zu vergüten, in so weit die Abnahme nach dem 1. Januar 1876 erfolgt. Dagegen sind bei der Abnahme vor diesem Termine die Stückzinsen vom Tage der Abnahme bis zum 1. Januar 1876 in Abzug zu bringen.

3. Bei der Subscription muß eine Caution von zehn Procent des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in baar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptionstelle als zulässig erachten wird.

4. Die Zuteilung wird so bald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuteilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssige Caution unverzüglich zurückgegeben.

5. Die Abnahme der zugetheilten Stücke, resp. der dafür auf Grund des Art. 2, 6 des Gesellschaftsstatuts auszustellenden Interimsscheine kann vom 25. August 1875 ab gegen Zahlung des Preises (2) geschehen. Der Subscriber ist jedoch verpflichtet:

Ein Drittel der Stücke spätestens bis 10. September 1875,
Ein Drittel " " " " 10. November 1875,
Ein Drittel " " " " 10. Januar 1876,

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugetheilten Stücke hinterlegte Caution verrechnet, resp. zurückgegeben. Für zugetheilte Beträge unter 12,000 Reichsmark Nom. ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche spätestens bis 10. September 1875 ungetrennt zu regulieren.

Berlin, im August 1875.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.
v. Philipsborn. Doffart. Herrmann.

Auszug aus dem Statut

der

Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Artikel 61. Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. **Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.**

Artikel 62. Die Gesellschaft beleihet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

- Liegenschaften innerhalb zwei Dritteln,
- Gebäude innerhalb der ersten Hälfte

des Werths. Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insofern der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werths gegeben werden.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbeträge beliehen werden dürfen.

Artikel 63. Die Ermittlung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen, welche nach Preussischem Rechte bei der Ausleihung von Mündelgeldern maßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbs-Documente, landwirthschaftliche oder gerichtliche Taxen und dergleichen, oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit 6 Procent kapitalisirten Nutzungswerthes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungs-Summe für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehn anzunehmende Sicherheit sowohl durch den Ertrag, wie durch den Verkaufswert des Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführungsbestimmungen, nach welchen die jedermalige Werthermittelung zu machen ist, zu erlassen.

Artikel 74. Die Gesellschaft giebt im Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Central-Pfandbriefe aus. — Die Gesamtsumme derselben darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der

Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vergl. auch Art. 60).

Aus Artikel 60. Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungs-Kommissar ausgeübt.

Der Regierungs-Kommissar hat die Befugnis, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen.

Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Aus Artikel 80. Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehre gezogen oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt werden, so daß das im Artikel 2 Nr. 4 vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 81. Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

- durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekenforderungen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
- durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekenforderungen (Nr. 1.) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschleift und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Verschluß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.